

# Vergaberichtlinien

der

 **Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse**

---

## § 1

### Förderinhalte

1. Die von der „Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse“ geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zweck der Stiftung entsprechen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse ist nach § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung auch die unmittelbare Förderung
  - a. der Kultur durch Veranstaltung von Konzerten und Durchführung von Kunstausstellungen, Vergabe von Stipendien an Künstler und Auslobung von Preisgeldern für künstlerische Arbeiten,
  - b. der Wissenschaft und Forschung durch Vergabe von Stipendien für wissenschaftliche Forschungsarbeiten, deren Ergebnisse der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, somit die Übernahme von Druckkosten von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsarbeiten.
3. Gemäß § 2 Abs. 5 der Stiftungssatzung werden durch den Stiftungsvorstand Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien, Projektzuschüssen und der Auslobung von Preisgeldern erlassen.

# Vergaberichtlinien

der

 **Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse**

---

## § 2

### Vergaberichtlinien

1. Der Zugang zu den zur Verfügung gestellten Fördermitteln steht unter Berücksichtigung der Stiftungssatzung jedem offen und kann nicht beschränkt werden.
2. Die Kenntnisnahmemöglichkeit der Öffentlichkeit von den im Rahmen des Stiftungszwecks zur Verfügung gestellten Fördermitteln wird durch die Veröffentlichung der nach § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung der unmittelbaren Förderung zugänglichen Zwecke, der Vergaberichtlinien, festgelegter Förderungsschwerpunkte und der für die Förderung zur Verfügung gestellten Mittel auf der Homepage der Förde Sparkasse gewährleistet.
3. Bei Stipendien werden die Fördermittel so bemessen, dass sie die tatsächlichen Aufwendungen des Begünstigten für die geforderte Maßnahme, die zur Deckung des Ausbildungsbedarfs oder zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlich sind, nicht übersteigen. Der Begünstigte hat hierüber Nachweis zu führen.

## § 3

### Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln

1. Über die Vergabe der Fördermittel im Rahmen der unter § 1 Abs. 3 genannten Förderinstrumente entscheidet der Vorstand der Stiftung.
  2. Bei der Auswahl der Projekte kann er im Rahmen der unter § 1 Abs. 2 genannten Zwecke Fördermaßschwerpunkte bilden. Soweit Förderschwerpunkte gebildet worden sind, sollen diese jährlich neu durch den Stiftungsvorstand festgelegt und veröffentlicht werden.
  3. Die Vergabe von Fördermitteln liegt im Ermessen der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
-

# Vergaberichtlinien

der

 **Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse**

---

## § 4

### Förderantrag und Verwendungsnachweis

1. Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben umfassen:

- schriftlicher Antrag mit einem Lebenslauf und Angaben über den Tätigkeitsbereich des Antragstellers,
- konkrete Projektbeschreibung,
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan mit Angabe der beantragten Summe und der finanziellen Beiträge weiterer Projektträger,
- ggf. Liste der sonstigen Beteiligten bzw. mitwirkenden Künstler oder Wissenschaftler mit biografischen Angabe und Dokumentationsmaterialien zu deren künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Arbeit.

2. Nach Abschluss der Förderung ist die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel grundsätzlich durch Vorlage eines Sachberichtes und der diesbezüglichen Rechnungslegung durch geeignete Belege nachzuweisen.

Kiel, 4. Dezember 2008

Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse

- Vorstand -